

## Unternehmenssteuerreform II

*Daniel Dillier, VISCHER Anwälte und Notare\**

**In der Abstimmung vom 24. Februar 2008 wurde die Gesetzesänderung betreffend Unternehmenssteuerreform II knapp angenommen. Welche Änderungen bringt dies nun mit sich?**

Die Gesetzesänderung stellt keine grundlegende Neugestaltung der Steuergesetze dar. Die Unternehmenssteuerreform II baut auf der Unternehmenssteuerform von 1998 auf und soll vor allem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KMU verbessern. Im Vordergrund stehen dabei die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene des Aktionärs, die Beseitigung einer substanzzehrenden steuerlichen Belastung von Kapital sowie diverse Steuererleichterungen für Personenunternehmen.

### Wirtschaftliche Doppelbelastung

Die wirtschaftliche Doppelbelastung führte bisher dazu, dass Gewinne einer Kapitalgesellschaft steuerlich doppelt erfasst wurden. Einmal auf Ebene der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und das zweite Mal - im Rahmen der Gewinnausschüttung - mit der Einkommenssteuer beim Aktionär.

Neu werden die als Dividenden ausgeschütteten Gewinne beim Aktionär auf Ebene der direkten Bundessteuer nur zu 60% der Einkommenssteuer unterworfen. Auf Ebene der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern gewähren die Kantone unterschiedliche Entlastungen. In der Regel kommt ein Aktionär in den Genuss einer Entlastung, wenn er Dividenden aus einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz bezieht und eine Beteiligung von mindestens 10% hält.

Auf Ebene der Kapitalgesellschaften werden die Schwellen zur Gewährung des Beteiligungsabzuges reduziert auf eine Mindestbeteiligung von 10% oder CHF 1 Mio. (bisher noch 20% oder CHF 2 Mio.).

### Kapitalsteuer und Stempelabgabe

Die Kantone erheben regelmässig eine Steuer auf dem Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft (Kapitalsteuer), unabhängig vom erwirtschafteten Gewinn. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer. Neu ist

gesetzlich verankert, dass die Kantone eine Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer vorsehen können.

Durch die Unternehmenssteuerreform II wurden zudem die gesetzlichen Ausnahmen bei der Stempelabgabe weiter ausgedehnt.

### Kapitaleinlageprinzip

Bisher unterlagen grundsätzlich sämtliche Ausschüttungen aus Reserven einer Kapitalgesellschaft der Einkommenssteuer. Dies unbeschadet davon, ob diese Reserven durch den Gesellschafter selbst als Aufgeld (Agio) oder Zuschuss einbezahlt wurden.

Neu ist das Kapitaleinlageprinzip gesetzlich verankert. Sowohl im Bund wie auch im Kanton werden Einlagen eines Gesellschafters in die Gesellschaft (Agio oder Zuschüsse) bei einer späteren Rückzahlung nicht als Einkommen besteuert.

### Personenunternehmen

Ein weiterer wesentlicher Teil der Unternehmenssteuerreform II betrifft Personenunternehmen:

Zum einen wird der Ersatzbeschaffungstatbestand in einer Personenunternehmung ausgedehnt. Des Weiteren unterliegen die durch einen Personengesellschafter realisierten Liquidationsgewinne bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsübergabe nur noch einer reduzierten Besteuerung. Ebenfalls erleichtert wird die Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Schliesslich gelten auch neue Bewertungsvorschriften von geschäftlichen Wertschriften für Vermögenssteuer.

Die durch die Unternehmenssteuerreform II eingeführten Änderungen tragen dazu bei, das steuerliche Klima in der Schweiz attraktiv erscheinen zu lassen.

*\* Daniel Dillier ist Advokat und Dipl. Steuerexperte in der Fachgruppe Steuern der Kanzlei VISCHER Anwälte und Notare*